



GEMEINDE VELTHEIM

Mitteilungen

Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Veltheim

25. Juli 2025 / Nr. 29

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

Bundesfeier Veltheim

Freitag, 01. August 2025



Programm

Treffpunkt	Schulanlage Veltheim - bei schlechter Witterung in der Mehrzweckhalle
11.00 Uhr – 14.30 Uhr	Festwirtschaft der Landfrauen
11.30 Uhr	Begrüssung, heimatliche Klänge, Nationalhymne
11.45 Uhr	Festansprache durch Werner van Gent, freischaffender Fernseh-Korrespondent, Referent, Buchautor und Reiseorganisator
	Anschl. fröhliches Beisammensein
	Am Abend Höhenfeuer beim Begegnungsplatz.

Auf dem Schulareal und während der Feier darf kein Feuerwerk abgebrannt werden.

Freundlich laden ein: *Gemeinderat Veltheim und Landfrauen Veltheim*

Baubewilligung

Der Gemeinderat hat folgende Baubewilligung erteilt:

- Einwohnergemeinde Veltheim

- Parzelle Nr. 337 / Schulhausstrasse 2

Gemeinderat Veltheim

Gemeinden Möriken-Wildegg, Veltheim, Auenstein / Ersatz Aarebrücke B-027 inklusive Trasseanpassungen / Projektauflage

Gemeinden: Möriken-Wildegg, Veltheim, Auenstein

Strecke: Aarebrücke B-027 (Projektänderung)

Die Projektpläne liegen gemäss § 95 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) während 30 Tagen, vom 04.08.2025 bis 02.09.2025, in den Gemeindeverwaltungen Möriken-Wildegg, Auenstein und Veltheim öffentlich auf und sind während der Öffnungszeiten einsehbar. Zudem sind die Unterlagen auch auf der Internetseite www.ag.ch/auflage-strassenprojekte abrufbar.

Einwendungen gegen das Bauprojekt sind während der Auflagefrist schriftlich an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Realisierung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im Einwendungsverfahren wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Allfällige Verkehrsanordnungen werden separat nach Strassenverkehrsrecht verfügt.

Der Entscheid über das Bauprojekt (§ 95 BauG) gilt als Enteignungstitel. Dieser berechtigt zur Enteignung für Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegt sind. Rechte, die in der Landerwerbstabelle nicht aufgeführt sind und durch das Bauprojekt betroffen werden, sind ebenfalls innert der Auflagefrist schriftlich anzumelden. Über den Erwerb der in der Landerwerbstabelle aufgeführten Rechte wird in einem späteren Verfahren entschieden (§ 151 BauG). Anträge, die bereits jetzt mit Einwendung gegen das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind dann unzulässig (§ 152 BauG).

Aarau, 24. Juli 2025

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Realisierung, Aarau

Kirchen / Vereine / Kultur / Verschiedenes

Kath. Kirche Schinznach-Dorf – Kirchenzettel

Freitag,	25.07.2025	10.30 Uhr	Gottesdienst im Altersheim mit C. Mumbauer.
Sonntag,	03.08.2025	09.00 Uhr	Wortgottesfeier mit Vanessa Tschopp.

Kath. Kirche Schinznach-Dorf

Ev-ref. Kirchgemeinde Veltheim-Oberflachs – Kirchenzettel

Sonntag,	27.07.2025	09.30 Uhr	Tal-Gottesdienst in Thalheim mit Christina D. Pestalozzi, Laienpredigerin.
----------	------------	-----------	--

Ev.-ref. Kirchgemeinde Veltheim-Oberflachs